

Rechtliche Probleme bei der Sanierung

In der Praxis treten bei Unternehmenssanierungen eine Reihe von Rechtsfragen auf. Einige von ihnen sollen hier nachfolgend aufgeführt werden, ohne jedoch deren Beantwortung vornehmen zu können. Eine Antwort auf diese Fragen empfiehlt sich nur im Einzelfall und unter Hinzuziehung von Spezialisten, wie z. B. Rechtsanwälten (insbesondere Fachanwälten für Insolvenzrecht).

Erstens – die steuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen war bislang im BMF-Schreiben vom 27.03.2003 geregelt. Beachtet werden muss dabei, dass der Erlass nur für Bundessteuern und nicht automatisch für die Gemeindesteuern (z. B. Gewerbesteuer) gilt (vgl. ebenda Abschn. VI.). Mit aktuellen Urteilen aus dem Jahr 2017 hat der Bundesfinanzhof jedoch entschieden, dass der Sanierungserlass, durch den Sanierungsgewinne steuerlich begünstigt werden sollten, derzeit nicht angewendet werden darf.

Zweitens – die Anforderungen an die Kreditierung im Fall der Sanierung sind relativ hoch, denn die Vergabe von so genannten „Sanierungskrediten“ unterliegt besonderen Auflagen. In diesem Zusammenhang ist auf die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) zu verweisen.

Drittens - arbeitsrechtliche Probleme treten bei der Sanierung in der Regel dann auf, wenn im Zuge der Sanierung Mitarbeiter freigestellt oder (im Zuge der übertragenden Sanierung) in andere Gesellschaften übernommen werden sollen. Hierbei sind insbesondere die Anforderungen des § 613a BGB zu beachten.

Viertens – die Regelinsolvenz, wie auch das Insolvenzplanverfahren sind in der Insolvenzordnung (InsO) geregelt. Die Sanierung außerhalb der Insolvenz erfährt ihre Regulierung in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften, z. B. BGB, GmbHG, InsO. Durch einen Richtlinienentwurf der EU im Jahr 2016 ist die Einführung des vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren geplant, welches den Unternehmen ermöglichen soll, so früh wie möglich und ohne ein gerichtliches Insolvenzverfahren einen Sanierungsprozess durchzuführen.

Fünftens – bei der Vermeidung von Insolvenzstraftaten (z.B. Bankrott, die Verletzung der Buchführungspflichten, Schuldnerbegünstigung usw.) sind die §§ 283 ff. StGB zu beachten.

Sechstens – bei der Förderung von Nachfolgeunternehmen muss EU-Recht beachtet werden.

CONTROLLING NEWS NR. 03/2018 erscheint am 15.03.2018 zum Thema **Demographiefester Betrieb.**